

**Satzung
über die Bildung, die Zusammensetzung
und die Aufgaben des Ausländerbeirates
in der Universitätsstadt Gießen
vom 28.11.1985 ¹⁾**

Artikel 1 ²⁾

(1) Im Interesse guter Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der Stadt Gießen lebenden ausländischen Einwohnern/-innen und zur Beteiligung dieser Menschen am kommunalen Geschehen wird ein Ausländerbeirat gebildet.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere:

- a) die Interessen der ausländischen Einwohner/-innen gegenüber den städtischen Körperschaften und den Ortsbeiräten zu vertreten und diese Organe in allen Fragen, die die ausländischen Einwohner/-innen in Gießen allgemein betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- b) zur Pflege der Verbindung und Verständigung zwischen den deutschen und ausländischen Einwohnern/-innen in Gießen beizutragen,
- c) Informations- und kulturelle Veranstaltungen zu fördern und durchzuführen. Interessenvertretung umfaßt im Rahmen des § 14 HVwVfG insbesondere Stellungnahmen zu beabsichtigter Erteilung/ Nichterteilung von Aufenthaltserlaubnissen, Aufenthaltsberechtigungen, Nichtverlängerung von Aufenthaltserlaubnissen sowie beabsichtigten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung, Abschiebung).

(3) Rechte des Ausländerbeirates sind:

- a) die ausländischen Einwohner/-innen für die Wahl in Kommissionen und Beiräten vorzuschlagen,
- b) die ausländischen Einwohner/-innen zu benennen, die die Ortsbeiräte bei den Fragen hören sollen, die die Ausländer betreffen.

(4) Informations- und Anfragerecht des Ausländerbeirates:

- a) der Ausländerbeirat hat das Recht auf Stellungnahme zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Diese sind ihm rechtzeitig vorzulegen. Die Stellungnahmen des Ausländerbeirates werden der Stadtverordnetenversammlung von diesem unverzüglich zugeleitet. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse nicht an einer Beschlußfassung.
- b) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Anfragen an die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und an die Ortsbeiräte zu stellen. Eine Pflicht zur Beantwortung besteht nicht.
- c) Der Ausländerbeirat und dessen Geschäftsstelle sind berechtigt, mit Einwilligung der/des Betroffenen und in Abstimmung mit den Dezernatsleitungen alle für die Erfül

lung der satzungsgemäßen Aufgaben und Rechte notwendigen Informationen von den städtischen Ämtern einzuholen und Akten einzusehen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Der/die Betroffene ist in geeigneter Weise über die Einwilligung, insbesondere über die Bedeutung der Akteneinsicht aufzuklären. Der/die Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er/sie die Einwilligung verweigern kann. Die Akteneinsicht kann nur verweigert werden, wenn rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den Ausländerbeirat und dessen Geschäftsstelle bedarf einer gesonderten Einwilligung des/der Betroffenen. Die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Bediensteten der Geschäftsstelle sind gemäß § 9 HDSG auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

- d) Der Magistrat unterrichtet den Ausländerbeirat unverzüglich über alle Vorgänge und Vorhaben innerhalb der Stadtverwaltung Gießen, die die ausländischen Einwohner betreffen.

(5) Vertreter des Ausländerbeirates sind zur Beratung solcher Verhandlungsgegenstände der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte zuzuziehen, die Aufgaben des Ausländerbeirates betreffen.

Artikel 2

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und gleicher Wahl nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen als Satzung beschlossen.

(2) Die Wahl wird vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen vorbereitet und durchgeführt.

Artikel 3

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates richtet sich nach § 38 der Hessischen Gemeindeordnung; maßgebend ist insoweit die Zahl der in Gießen wohnenden und beim Amt für öffentliche Ordnung - Ausländerstelle - am 31.12. des Vorjahres gemeldeten Ausländer/innen.

Artikel 4

Wahlberechtigt sind alle beim Ausländeramt der Stadt Gießen gemeldeten Ausländer/innen. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des KWG.

Artikel 5 ³⁾

(1) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt bis Ende des Jahres, in dem die Stadtverordnetenversammlung neugewählt worden ist.

(2) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates endet im Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

Artikel 6

(1) Beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird eine Geschäftsstelle für den Ausländerbeirat eingerichtet. Die Stadt Gießen stellt hierfür die erforderlichen Mittel bereit. Die Mittel sind so bemessen, daß auch die politische Arbeit (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) gewährleistet ist.

(2) Dem Ausländerbeirat wird durch die Stadt Gießen ein/eine Geschäftsführer/in zugeordnet. Diese/r ist an Weisungen des Ausländerbeirates gebunden.

Artikel 7

Der Ausländerbeirat regelt sein Verfahren in einer Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 21.11.1979 in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 8.2.1986

²⁾ Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen vom 13.6.1986 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 21.8.1986).

³⁾ Abs. 1 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen vom 09.02.1989 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 14.02.1989)